

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „RHE – Deponie Süd - Ost“

Planungsverband Kirchberg / Unzenberg

Die Planungsverband Kirchberg / Unzenberg hat in den Jahren 2018-2019 das Aufstellungsverfahren für den Vorhabenbezogener Bebauungsplan „ RHE - Deponie Süd - Ost“ für den Vorhabenträger Rhein-Hunsrück Entsorgung AöR betrieben.

Im Bereich der Abfalldeponie des Vorhabenträgers, Rhein-Hunsrück Entsorgung AöR besteht Erweiterungsbedarf für die Errichtung einer Biomassevergärungsanlage (BMV) zur Behandlung von Bioabfall am Betriebsstandort Weitersheck in Kirchberg. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowohl auf der Gemarkung Kirchberg als auch auf der Gemarkung Unzenberg liegt, wurde zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes der Planungsverband Kirchberg / Unzenberg gegründet.

Im Bereich der planfestgestellten Abfalldeponie Kirchberg soll auf den Flächen zwischen dem alten Deponiekörper und der Bundesstraße B 50, eine moderne Biomassevergärungsanlage mit Nebenanlagen zur Behandlung und Verarbeitung des im Kreisgebiet anfallenden Bioabfalls errichtet werden. Die hier vorhandene Flächengröße besitzt ein ausreichendes Potential zur Errichtung einer solchen Anlage.

Der Planungsverband Kirchberg / Unzenberg hat die Aufstellung dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes am 25.09.2018 beschlossen. Der im Bebauungsplan vorgesehene Nutzungszweck unterfällt dem Begriff Abfallverwertung, was auch unter den Begriff Abfallentsorgung im Sinne von § 5 Abs. 2 Ziffer 4 BauGB eingeordnet werden kann. Grundsätzlich ist somit eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des Flächennutzungsplanes gegeben.

Das ca. 5,61 ha große Plangebiet, liegt am südöstlichen Rand des eingefriedeten Deponiegeländes des Vorhabenträgers. Die Plangebietsfläche befindet sich parallel zur B 50 zwischen der Bundesstraße und dem alten Deponiekörper.

Begrenzt wird das geplante Gebiet südlich durch die Bundesstraße B 50, nördlich und westlich befindet sich das weitere Deponiegelände. Südöstlich grenzt eine intensiv genutzte Ackerfläche an das Plangebiet. Nordöstlich grenzt direkt eine Waldfläche an das Deponiegelände an.

Das für die Planung vorgesehene Gebiet wird zurzeit größtenteils als Grünfläche und zur Retention von Niederschlagswasser genutzt. Ebenfalls sind zwei Betriebsgebäude und entsprechende Verbindungswege im Plangebiet enthalten. Zusammenhängende Gehölzbestände sind im Planungsgebiet vorwiegend im nördlichen Bereich zum Böschungsfuss des alten Deponiekörpers vorhanden.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden externe Ausgleichsflächen benötigt, diese befinden sich sowohl innerhalb des Deponiegeländes als auch außerhalb in der Gemarkung Dickenschied. Die Durchführung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen wurde durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger gesichert.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung ist eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt worden. Hierzu wurden umfangreiche Unterlagen zur Prüfung des gewählten Standortes vorgelegt. Eine Sichtfeldanalyse sowie Aussagen zu Emissionen der geplanten Anlage waren Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens. Es wurde festgestellt, dass der geplante Standort insgesamt einen ökologisch verträglichen Standort darstellt. Hierzu führen insbesondere die Festsetzung von Tabuflächen zum Schutz der vorhandenen Magerwiesen im Planbereich, sowie die hier festgesetzten Pflanzmaßnahmen, welche zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führt, so dass die zu erwartenden Auswirkungen und die Wechselbeziehungen in der Summe einen geringen Umfang erreichen und ausgeglichen werden können. Weitere Ersatzflächen mit entsprechenden -maßnahme befinden sich im Bereich des nördlich gelegenen Altdeponiekörpers, sowie auf externen Flächen in der Gemarkung Dickenschied.

Die dazu notwendigen Details, die über die bisherigen Feststellungen des Zustandes von Natur und Landschaft und Beurteilungen zur Kompensation des Eingriffes notwendig sind, regeln die im Umweltbericht beschriebenen Ersatzmaßnahme sowie die dementsprechend getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zusammenfassend wird in der Umweltprüfung daher festgestellt, dass die Planungsumsetzung unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führt.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht festgehalten, dieser stellt aufgrund des großen Umfangs nicht in die Begründung zum Bebauungsplan eingebunden.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die **frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit** wurde durch Offenlage der Planung gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 09.11.2018 bis 10.12.2018 durchgeführt.

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit waren keine Eingaben durch die Öffentlichkeit verzeichnen.

Die **Offenlage der Planunterlagen** gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 05.04.2019 bis 06.05.2019 durchgeführt.

Während der Offenlage waren ebenfalls keine Eingaben durch die beteiligte Bürgerschaft zu verzeichnen.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Zur Durchführung des „Scoping“ nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Beteiligung der Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 07.11.2018 die Planunterlagen übersandt mit der Aufforderung bis spätestens 10.12.2018 Stellung zu nehmen. Aus dem „Scoping“ lagen umweltrelevanten Stellungnahmen vor.

Durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Koblenz, wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebiets ein frühgeschichtliches Gräberfeld bekannt ist, zum Schutz dieses Feldes und Sicherung eventueller Funde möchte die Dienststelle frühzeitig in die zeitliche Planung von Erdarbeiten eingebunden werden. Ein weitere Hinweis erfolgte zur Beteiligung des Vorhabenträger an den Kosten für archäologische Untersuchungen. Der Vorhabenträger hat sich direkt mit der Dienststelle in Verbindung gesetzt und im Zuge der Baufeldräumung konnte zusammen mit der Landesarchäologie Schürfe im Verdachtsbereich durchgeführt werden, Funde traten hier nicht zu Tage.

Durch die untere und obere Wasserbehörde wurde auf die Beantragung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Oberflächenwasserbewirtschaftung hingewiesen. Die obere Wasserbehörde hat weiterhin noch Prüfung der Erlaubnis für die Kläranlage Ravengiersburg erbeten, um festzustellen ob der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bereits in der bestehenden Erlaubnis beinhaltet ist. Dies konnte positiv bestätigt werden. Von der unteren Wasserbehörde wurde noch auf den Umgang mit eventuell vorhandener landwirtschaftlicher Bodenentwässerung hingewiesen.

Durch die untere Naturschutzbehörde wurde festgestellt, dass der Eingriff in verschiedene Biotoptypen erfolgt und richtigerweise auch bei den Ausgleichsflächen verschiedene Wertigkeiten, bezogen auf die einzelnen Schutzgüter vorliegen. Hierbei kommt es rechnerisch zu einer flächenhaften Überkompensation. Die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen bedingen die Flächengröße, um eine entsprechende Wirkung zu erzielen. Das Plangebiet selbst hat eine Flächengröße von 5,61 ha. Davon sind ca. 2,03 ha Grünflächen innerhalb des Plangebietes. Als Nettobaufläche verbleiben 3,58 ha. Die Fläche des Kompensationsbedarfes liegt nach Ziffer 3.6 der Begründung bei 3,05 ha. Im Umweltbericht werden Kompensationsflächen mit einer Gesamtfläche von 5,6 ha beschrieben, die auf die einzelnen Schutzgüter bezogen, langfristig und sukzessive umzusetzen sind. Hierzu wäre es sinnvoll einen Flächenpool mit zeitlicher Rangfolge der umzusetzenden Maßnahmen zu bilden. Die im Umweltbericht (Seite 17) beschriebenen Maßnahmen zur Aufwertung der umliegenden Waldbestände durch Buchenvoranbau in der Gemarkung Kirchberg, in einer Größe von 1,5 ha, sind für die Umsetzung des vorhabenbezogenen B-Planes nicht erforderlich und könnten einem Ökokontoflächenpool der RHE zugeführt werden, der auch für spätere Eingriffe zur Verfügung steht. In der Abwägung wurde auf die Zuordnung, der nicht benötigten Ausgleichsfläche/Maßnahme, zu einem Flächenpool der RHE nicht vorgenommen. Die Maßnahme wurde, da nicht benötigt nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde und dem zuständigen Forstamt, aus den Festsetzungen herausgenommen.

Die untere Landesplanungsbehörde forderte in ihrer Stellungnahme eine Konkretisierung bei der Festsetzung zur temporären Nutzung innerhalb des im LEP IV festgesetzten Freihaltekorridors für eine Schnellbahntrasse parallel der B 50. Dieser Anregung wurde nachgekommen.

Weitere abwägungsrelevante Stellungnahmen zu den Planinhalten wurden durch den Deutschen Wetterdienst abgegeben, hier wurde darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. In der Abwägung wurde erklärt, dass durch den Bau und Betrieb einer Biomassevergärungsanlage, mit Vergärung von häuslichem Biomüll und weiterem Grüngut, durch die damit verbundenen Erzeugung von regenerativem Strom ein aktiver Beitrag zur Reduzierung des Klimawandels geleistet wird. Bezüglich der Beeinflussung des Lokalklimas wurde auf den Inhalt des Umweltberichts sowie die hier aufgezeigten Maßnahmen verwiesen.

Durch das LBM Bad Kreuznach wurden mitgeteilt, dass der Planung unter Beachtung einiger Bedingungen, welche im Einklang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen zugestimmt wird.

Die weiteren Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung betrafen Fragen der Landesgeologie, der Deutschen Flugsicherung und der Änderung der Bodennutzung durch das Forstamt Simmern, welcher jedoch zwischenzeitlich zugestimmt wurde. Durch die SGD Nord Regionalstellen Abfallwirtschaft und Gewerbeaufsicht wurde auf Belange des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen.. Diese Eingaben waren jedoch nicht abwägungsrelevant.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.04.2019 mit Fristsetzung bis zum 06.05.2019.

Aus diesem Beteiligungsverfahren wurde von der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Koblenz, wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich des Plangebiets bereits in Kooperation mit dem Vorhabenträger Schürfe durchgeführt wurden, hierbei wurde keine relevanten archäologischen Befunde festgestellt. Dies sollte jedoch bei den flächigen Erdarbeiten überprüft werden. Im Rahmen der Abwägung wurde durch den Vorhabenträger erklärt die Dienststelle frühzeitig über den Beginn der Erdarbeiten zu informieren, damit diese eine erneute Überprüfung der Flächen vornehmen kann.

Durch den Straßenbaulastträger der B50 vertreten durch das LBM Bad Kreuznach wurde darauf aufmerksam gemacht, dass bei einer erforderlichen Erweiterung des bestehenden Regenrückhaltebeckens, dieses in der Sohle abzudichten wäre, damit dem Ober- und Unterbau der Straße kein Wasser zufließen kann. Auch soll den Entwässerungsanlagen der B 50 kein Wasser aus dem Regenrückhaltebecken zugeführt werden. Auch bei den externen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine Flächen

des Bundes, Landes oder Kreises in Anspruch genommen werden. In der Abwägungsentscheidung wurde dargelegt, dass eine Erweiterung der vorhandenen Regenrückhaltung nicht erforderlich ist und keine der vorbezeichneten Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Die weiteren Anregungen im Rahmen der Behördenbeteiligung betrafen Fragen der Landesgeologie, de Forstamtes Simmern. Diese Eingaben waren jedoch nicht abwägungsrelevant.

Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten drängen sich anderweitige Lösungsmöglichkeiten am Standort nicht auf, insbesondere da am Betriebsstandort keine weiteren vergleichbaren Flächen zur Verfügung stehen.

Die grundsätzliche Zustimmung der beteiligten Fachbehörden zeigt auf, dass die entsprechenden Belange in ausreichendem Umfang durch die Planung berücksichtigt sind.

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
JAKOBY + SCHREINER

Kirchberg, den 13.06.2019



.....
Unterschrift